

Produktionstechnologien sind so zu ergänzen, daß sie die Namen der für die Prüfung der Qualität verantwortlichen Mitarbeiter, die notwendigen Festlegungen über den erforderlichen Prüfumfang sowie die zu erfüllenden Qualitätsparameter einschließlich der zulässigen Toleranzen enthalten.

(2) Die für die Bauausführung freigegebenen Projektierungsunterlagen müssen mit dem Vermerk „für die Bauausführung freigegeben“ gekennzeichnet sein.

(3) Die betrieblichen Prüflabors sind entsprechend ihren Aufgaben den Produktionsbereichen und -kollektiven der Betriebe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zuzuordnen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Arbeitsweise der betrieblichen Prüflabors sind diese durch die TKO anzuleiten und zu kontrollieren. Laborkapazitäten, die sich auf Grund ihrer Aufgabenstellung nicht eindeutig einem Produktionsbereich oder -kollektiv des Betriebes zuordnen lassen, können der TKO unterstellt werden.

(4) Die Tätigkeit der TKO hat so zu erfolgen, daß das Entstehen von Fehlern und Mängeln vorbeugend verhindert wird. Die TKO hat die Kollektive der Betriebe entsprechend dem Prinzip der fehlerfreien Arbeit für ihre eigenverantwortlichen Produktions- und Erzeugniscontrollen und Nachweisführungen anzuleiten, sie durch die Schaffung von objektiven Kontrollkriterien zu unterstützen und eigene Stichprobenkontrollen durchzuführen. Sie hat den sozialistischen Wettbewerb um hohe Qualitätsziele zu unterstützen.

(5) Die TKO hat an der Weiterentwicklung der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken, deren Wirksamkeit ständig zu kontrollieren und durch ihre Analysentätigkeit Grundlagen für die Leitung und Planung zur Verbesserung der Qualität zu schaffen. Die Analysentätigkeit ist zu konzentrieren auf

- die Qualitätsentwicklung im Stadium Forschung und Entwicklung sowie Projektierung,
- die Erreichung der festgelegten Qualitätsziele in der Bauproduktion, verbunden mit einer umfassenden Fehleruntersuchung,
- das Gebrauchsverhalten, insbesondere die Zuverlässigkeit der Bauwerke und Bauwerksteile.

§5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) Grundsatzergebnisse für die Qualitätssicherung in den Betrieben zu treffen und den ständigen Erfahrungsaustausch zur Qualifizierung der Leiter der TKO zu organisieren. Die Staatliche Bauaufsicht führt die Anleitung der TKO in den Betrieben in Auswertung ihrer eigenen Controllergebnisse, der Qualitätsanalysen der TKO und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über neue technische Entwicklungen durch. Außerdem erfolgt die Anleitung durch regelmäßige Schulungen.

(2) Die Aufgaben der von den örtlichen Organen gemäß § 9 Abs. 1 der Qualitätssicherungsverordnung vom

18. Dezember 1969 einzusetzenden TKO-Verantwortlichen sind im Bauwesen durch die für das Territorium zuständige Staatliche Bauaufsicht wahrzunehmen.

§ 6

(1) Für die Aufgaben und Stellung der TKO im Betrieb sowie die Rechte und Pflichten des Leiters der TKO, für die Entlohnung und Prämiiierung der Mitarbeiter der TKO gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1970 zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat- und Betrieben. Die Rechte und Pflichten des DAMW werden durch die Staatliche Bauaufsicht wahrgenommen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben Qualitätsanalysen der TKO regelmäßig und andere Prüf- und Controllergebnisse, die die Qualität der Erzeugnisse betreffen, auf Anforderung oder nach Vereinbarung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu übergeben.

(3) Die Leiter der TKO der Betriebe haben der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht und dem Leiter des Betriebes Qualitätsverstöße, die erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen haben oder die Stand- und Funktionssicherheit der Gebäude und baulichen Anlagen wesentlich beeinträchtigen, sowie Verstöße gegen die Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 unverzüglich zu melden.

§7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die von der Staatlichen Bauaufsicht für Prüflabors erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 7. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Statuten der Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird angeordnet:

§ 1

Für die Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen gelten die vom Minister für Volksbildung auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1971 zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 55 S. 485) erlassenen Statuten.*

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17/72